

Genehmigt!
Ulm, den 15. Jan. 1974
Landratsamt:



NORD

Textteil
1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG)

- 1. Art der baul. Nutzung (§9 (1) BBauG): a) Allgemeines Wohngebiet WA (§4 BauNVO) b) Mischgebiet MI (§6 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) 1a BBauG): Art der baul. Nutzung Z GRZ GFZ
3. Garagen (§9 (1) 1e BBauG)
4. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
5. Bauweise (§9 (1) 1b BBauG)
6. Stellung der baul. Anlagen (§9 (1) 1b BBauG)
7. Höhenlage (§9 (1) 1 BBauG)

8. Mit Leitungsrecht zu be-lastende Fläche

- II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§9 BBauG u. §111 LBO)
1. Dachform
2. Garagen (§69 LBO u. GdVO)
3. Einfriedigung der Grundstücke
4.

5. Die Gemeinde behält sich vor, eine Großmeinschaftsanlage zu erstellen...

- a) Die Errichtung von Einzelantennen ist unzulässig.
b) An das Kabelnetz der Gemeinschaftsanlage werden sämtliche Wohngebäude angeschlossen.
c) Die Gebäudeinstallation ist Sache der Bauherren bzw. Eigentümer.
d) Die Gemeinde oder der Betreiber berechnet für die Benutzung eine angemessene Gebühr...



Genehmigt
Ulm, den 15. 1. 74
Landratsamt

ZEICHENERKLÄRUNG DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

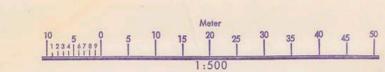
Legend for the site plan symbols and lines, including symbols for residential zones (WA, MI), garages, parking, and various utility lines.

III Nachrichtliche Festsetzungen (§3 (4) BBauG)

- 1. Vom Straßenbaumt Geislingen werden als weitere planungsrechtliche Festsetzungen mit Schreiben vom 30.7.1971, Nr.3750, bindend vorgeschrieben:
2. Von der Fahrbahnrand der L 1260 ist mit jeglichen Hochbauten ein Mindestabstand von 20m einzuhalten.
3. Abwasser und Oberflächenwasser aus den Baugrundstücken dürfen der Verkehrsstraße und ihren Nebenanlagen nicht zugeführt werden.
4. Die evtl. Aufgrabung der Verkehrsstraße zur Verlegung von Abwasser- und Versorgungsleitungen ist nicht zulässig.
5. Für eine etwa vorgesehene Einfriedigung der Grundstücke ist die Vorlage eines entsprechenden Baugesuchs erforderlich.
6. An der Einmündung der Bucher Straße in die L 1260 ist ein Sichtfeld von 35/80 m von Sichthindernissen jeder Art (Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung usw.) freizuhalten.
7. Auffüllungen und Abgrabungen gegen die Verkehrsstraße sind nicht statthaft.
8. Von den Baugrundstücken darf zur L 1260 weder ein unmittelbarer Zugang noch eine unmittelbare Zufahrt angelegt werden.
9. Die Ausbildung der Einmündung der Bucher Straße in die L 1260 hat nach den Vorschriften der RAL-K. 1969 zu erfolgen.
10. Durch die Bebauung des die Verkehrsstraße berührenden Geländes darf der Abfluß des Oberflächenwassers von der L 1260 nicht verändert werden.
11. Innerhalb des 40 m Streifens längs der Verkehrsstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, dürfen keine von der Straße aus sichtbaren Leuchtreklamen errichtet werden.
12. Immissionschutzvorrichtungen zwischen dem Neubaugebiet u. der L 1260 sind von der Straßenbauverwaltung nicht vorgesehen.

Begründung:

Die Gemeinde Illerkirchberg liegt noch im Einzugsbereich der Stadt Ulm. Entsprechend der Infrastruktur kommt ihr deshalb die Aufgabe als Arbeiterwohnort zu. Diese Gründe führten dazu, daß eine erhebliche Nachfrage nach Bauland besteht. Ein Kinderspielplatz in Verbindung mit einer größeren Grünfläche soll neben einer Auflockerung des Baugebietes den Bewohnern als Spiel- und Erholungsfläche dienen. Der Gemeinde Illerkirchberg entstehen durch die städtebauliche Maßnahme Kosten in Höhe von ca. 500.000,- DM.



BEBAUUNGSPLANENTWURF: J. Häussler, Freier Architekt Illerkirchberg
STRASSENPLANUNG u. KANALISATION: Ingenieurbüro Müller Ulm



Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:
VERMESSUNGSBÜRO SCHNEIDER
79 Ulm/Do., Hafengasse 24, Tel. 0731/87778